

## Widrige Witterungsverhältnisse 2017

---

Richtlinie des Landes Brandenburg für die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden aufgrund widriger Witterungsverhältnisse im Jahr 2017 für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen vom 27. November 2017

---

- 1      Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
  - 1.1      Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen zum teilweisen Ausgleich von Schäden, die durch Frostereignisse im Zeitraum vom 18. April bis zum 21. April 2017, starke und anhaltende Regenfälle in den Monaten Juni und Juli 2017 sowie erhebliche Niederschlagsdefizite im Frühjahr 2017 entstanden sind.
  - 1.2      Rechtsgrundlagen für die Gewährung der Zuwendung bilden die §§ 23 und 44 der LHO des Landes Brandenburg, die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sowie die nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse, bei der Europäischen Kommission unter Beihilfe-Nummer SA.40354 (2014/ N) am 29. Juni 2015 genehmigt.
  - 1.3      Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser Grundsätze unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 2      Gegenstand der Förderung
  - 2.1      Gegenstand der Förderung ist der teilweise finanzielle Ausgleich von Schäden aufgrund der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisse an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Kulturen.
  - 2.2      Die betroffenen Naturereignisse sind durch die oberste Landesbehörde als widrige Witterungsverhältnisse im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingestuft worden.

### Widrige Witterungsverhältnisse 2017

---

#### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Größe, deren Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Der Zuwendungsempfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- 3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.
- 3.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens sind von einer Gewährung von Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge widriger Witterungsverhältnisse ausgeschlossen, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das Schadereignis zurückzuführen.
- 3.5 Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der unter Ziffer 1.1 genannten widrigen Witterungsverhältnisse in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es ist formgebunden der Nachweis zu erbringen, dass mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmens zerstört wurden. Die durchschnittliche Jahreserzeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des niedrigsten und des höchsten Wertes. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Jahreserzeugung sind verbundene Unternehmen als Einheit zu veranlagern.
- 4.2 Ein teilweiser Ausgleich wird für die durch widrige Witterungsverhältnisse verursachten Schäden gewährt. Zwischen dem außergewöhnlichen Naturereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist, muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen.
- 4.3 Die Berechnung der Schäden, die zur Einkommensminderung geführt haben, erfolgt auf Ebene des einzelnen Unternehmens. Die Schäden müssen durch geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden.

### Widrige Witterungsverhältnisse 2017

---

- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
  - 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
  - 5.3 Form der Finanzierung  
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
  - 5.4 Höhe der Zuwendung
    - 5.4.1 Der Zuschuss beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Einkommensminderung nach Ziffer 5.5.1.
    - 5.4.2 Begrenzung bei fehlendem Versicherungsschutz  
Die Bruttobeihilfeintensität der gewährten Zuwendungen wird abweichend von Ziffer 5.4.1 um 50 % gekürzt für Unternehmen, die keine Versicherung abgeschlossen haben, die die häufigsten klimatischen Risiken und mindestens 50 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder der durchschnittlichen Jahreseinnahmen der betroffenen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren abdeckt. Von der Begrenzung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn nachweislich für ein bestimmtes klimatisches Risiko kein bzw. kein erschwinglicher Versicherungsschutz angeboten wurde. Ob ein solcher Versicherungsschutz angeboten wurde, ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu prüfen.
  - 5.5 Bemessungsgrundlage
    - 5.5.1 Gesamtschaden  
Der Gesamtschaden des Zuwendungsempfängers ergibt sich aus der Summe der Einkommensminderung gemäß Ziffer 5.5.3.
    - 5.5.2 Die Einkommensminderung des landwirtschaftlichen Unternehmens ist nach der Maßgabe der Ziffer 5.5.3 ausgleichsfähig; sie wird für alle von widrigen Witterungsereignissen betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet.
    - 5.5.3 Die Einkommensminderung eines betroffenen Produktionsverfahrens errechnet sich bei landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Kulturen aus dem im unter Ziffer 4.1 genannten Basiszeitraum erzielten durchschnittlichen Hektarerlös HEB (durchschnittlicher Hektarertrag

### Widrige Witterungsverhältnisse 2017

---

Basiszeitraum x durchschnittlicher Preis Basiszeitraum), dem Hektarerlös im Schadjahr HES (Hektarertrag x Preis) und der Anbaufläche im Schadjahr (AS) nach folgender Formel:  
Einkommensminderung des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB minus HES) x AS.

- 5.6 Abzüge zur Vermeidung von Überkompensation  
Die Zuwendung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Gesamtschaden gemäß Ziffer 5.5.1 ist daher um folgende Beträge zu verringern:
- a etwaige Versicherungszahlungen,
  - b Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
  - c aufgrund der widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstandene Kosten.
- Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadensereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen.
- 5.7 Bagatellgrenze: 2.500 Euro
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Kontrollen  
Die Verwaltungskontrolle durch die Bewilligungsbehörde ist durch Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 5 % der Antragsteller zu ergänzen.
- 6.2 Prüfungsrechte, Berichtspflichten
- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- 6.2.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger bzw. wenn Mittel Dritter weitergeleitet wurden, auch bei diesem zu prüfen.
- 6.2.3 Zur Erfüllung der Berichtspflichten des Landes Brandenburg hat der Zuwendungsempfänger fristgerecht die geforderten Daten und Sachstandsmitteilungen vorzulegen.
- 6.3 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren  
Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 31. Dezember 2017 an die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde zu richten. Das für den

## Widrige Witterungsverhältnisse 2017

---

Antragsteller zuständige Amt für Landwirtschaft bestätigt im Rahmen des Antragsverfahrens die fachliche Plausibilität der Angaben zu den von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen sowie zu den geltend gemachten Schäden.

- 7.2 Bewilligungsverfahren  
Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.
- 7.3 Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf schriftlichen formgebundenen Auszahlungsantrag. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg. Sie muss innerhalb von vier Jahren nach Schadereignis erfolgen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren  
Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweis der Verwendung wird für die beantragten Flächen entsprechend dem Flächennachweis gemäß Agrarförderantrag 2017 im Wege des Antragsverfahrens geführt. Die unter Ziffer 4.1 genannte tatsächlich ermittelte Jahreserzeugung im Schadjahr ist formgebunden durch Buchführungsdaten nachzuweisen. Gleiches gilt für den tatsächlich im Schadjahr entstandenen Einkommensverlust gemäß Ziffer 5.5.3.
- 8 Zu beachtende Vorschriften  
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer  
Diese Richtlinie tritt unter dem Vorbehalt einer mit dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2018 beschlossenen zur Verfügung stehenden Ausgabeermächtigung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Zur Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Bedarfs an Haushaltsmitteln beginnt das in Ziffer 7.1 dieser Richtlinie festgelegte Antragsverfahren mit sofortiger Wirkung.